

Beschluß

AG Delmenhorst, §§ 114 ZPO, 170 StPO PKH für Nebenklageberechtigte im Ermittlungsverfahren

Der Geschädigten wird für die Hinzuziehung der Rechtsanwältin Sch., die ihr beigeordnet wird, für das Ermittlungsverfahren Prozeßkostenhilfe bewilligt.

Beschluß des AG Delmenhorst vom 5.7.1993 – 207 Js 24430/93 –

Aus den Gründe:

Der Geschädigten war trotz der Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO zur Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen im Ermittlungsverfahren Prozeßkostenhilfe zu gewähren. Eine Verweigerung der Prozeßkostenhilfe wäre angesichts der Notwendigkeit anwaltlicher Beratung gerade in den Fällen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs unbillig, da angesichts der in den meisten Fällen vorliegenden kritischen Beweislage nicht vorauszusehen ist, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt oder das Verfahren einstellt. Das von dieser Entscheidung abhängende Kostenrisiko der Geschädigten würde dem Bestreben entgegenstehen, die Anzeigebereitschaft in diesem Bereich der Kriminalität zu fördern.

Aus der Antragsschrift:

Der Prozeßkostenhilfeantrag bleibt aufrechterhalten. Die im Kleinknecht-Meier, StPO, 40. Auflage 1991, § 397a, Randnr. 6 Satz 2, vertretene Auffassung ist unzutreffend.

Sinn und Zweck der Prozeßkostenhilfe ist es, auch einer wirtschaftlich schlecht gestellten Partei, die nebenklageberechtigt ist, rechtsanwaltlichen Beistand zu gewähren, sofern die betreffende Person nicht fähig ist, ihre Interessen selbst ausreichend wahrzunehmen oder ihr dies nicht zuzumuten ist. Dies ist besonders bei Opfern sexueller Straftaten der Fall.

Bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe bezieht sich diese sowohl auf das Vorverfahren als auch auf das Hauptverfahren selbst. Es widerspricht daher dem Sinn und Zweck der Regelung über die Prozeßkostenhilfe, wenn nur, weil sich während des Vorermittlungsverfahrens ergibt, daß nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Verurteilung zu rechnen ist, die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe abgelehnt wird. Dies erscheint um so unbilliger, als es sich im vorliegenden Fall um ein kleines Kind handelt, das Opfer einer Straftat geworden ist. Es hätte fatale Folgen, wenn die Verfolgung der entsprechenden Delikte dadurch erschwert würde, daß den wenigen anzeigebereiten Müttern gesagt werden müßte, bei Einstellung des Verfahrens müßten sie allein die Kosten der Beauftragung einer Anwältin

tragen, auch wenn die Hinzuziehung einer Anwältin bereits im Vorermittlungsverfahren notwendig ist und sie über nur geringe finanzielle Mittel verfügen. Die Notwendigkeit der Hinzuziehung einer Anwältin auch im Vorermittlungsverfahren wird bei Straftaten wie sexuellem Kindesmißbrauch nie in Frage gestellt. Es ist nicht einzusehen, warum sich daran etwas ändern soll, nur weil die Staatsanwaltschaft zu der Auffassung gelangt, daß Anklage nicht erhoben werden kann, weil die Beweislage schlecht ist und sich „allenfalls“ körperliche Mißhandlungen nachweisen lassen. Auch die Tatsache, daß die Kindesmutter im vorliegenden Fall in Vertretung ihrer Tochter keine Beschwerde gegen den Einstellungsbeschluß eingelegt hat, spricht nicht gegen die Gewährung von Prozeßkostenhilfe. Es wäre fatal, wenn allein wegen der Gewährung von Prozeßkostenhilfe die Kindesmutter weiterhin dazu gezwungen wäre, das Verfahren weiter voranzutreiben, obwohl sie aufgrund des bisherigen Verfahrens zu dem Entschluß gelangt ist, daß sie ihre Tochter nicht durch ein Beschwerdeverfahren und die damit unter Umständen notwendig werdenden weiteren Kindesbefragungen oder Kindesbegutachtungen belasten will.

Insgesamt widerspräche es sowohl dem staatlichen Strafverfolgungsinteresse als auch dem Sinn und Zweck der Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe in massiver Weise, wenn im vorliegenden Fall die Bewilligung für Prozeßkostenhilfe für das Vorermittlungsverfahren abgelehnt würde.

Mitgeteilt von RAin Sabine Scheduling, Bremen

Urteil – Ehrengerichtsverfahren

Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.,
Schieds- und Ehrengericht,

Nr. I 1, 2, III 3 der Berufso. f. Psychologen
Grenzüberschreitungen in der Therapie

1. Herr Dipl.-Psych. B. wird wegen eines Verstoßes gegen Nr. I, II und III 3, 1. Halbs. der Berufsordnung für Psychologen zu einer Geldbuße von 800,- DM, zu zahlen an eine gemeinnützige Vereinigung, verurteilt.
2. Herr B. trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der Auslagen, die den Mitgliedern des Schieds- und Ehrengerichts für den zweiten Verhandlungstag entstanden sind. Diese trägt der BDP.
3. Herrn B. werden die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen mit Ausnahme derjenigen Kosten auferlegt, die durch den zweiten Verhandlungstag entstanden sind.

Urteil des Schieds- und Ehrengerichts des Berufsverbandes Deutsche Psychologen vom 24.5.1993 – ER I 4/92 –

Aus den Gründen:

I.

Herr Dipl.-Psych. B., der nach dem Studium in die therapeutische Praxis seines Vaters eingetreten war und diese seit dem Tode des Vaters im Jahr 1989 allein fortführt, hatte in der Zeit von 1986 bis zum Juni 1991 Frau L. als Patientin. Frau L. war zunächst in Einzeltherapie, dann daneben in einer Gruppentherapie. insgesamt hat sie an etwa 600 Therapiestunden teilgenommen.

Herr B. hat in verschiedener Weise und im Blick auf mehrere Patientinnen wie Patienten die therapeutische Ebene mit anderweitiger beruflicher Tätigkeit sowie mit privaten Kontakten verknüpft. Die Gruppensitzungen fanden in der privaten Wohnung von Herrn B. statt. Herr B. übergab dabei, wenn er noch in der Praxis zu tun hatte, gelegentlich den Schlüssel Patienten oder Patientinnen zum Öffnen, damit sie die Gruppenstunde schon vorbereiten konnten. Patienten, die sich in beruflichen oder finanziellen Schwierigkeiten befanden, hat er nicht nur eine Ermäßigung des Honorars für die Therapie gewährt, sondern ihnen auch sonst geholfen und ihnen die Gelegenheit geboten, sich durch Hilfsdienste bei ihm etwas Geld hinzuverdienen: Beispielsweise hat Herr D. eine Zeitlang in der Praxis von Herrn B. einen Raum für die eigene Geschäftstätigkeit kostenlos nutzen können. Die Tochter des Ehepaars Y. war eine Zeitlang als Hilfe im Haushalt beschäftigt. Herr C. hat längere Zeit Hilfsarbeiten für die Praxis erledigt. Andere Patienten haben an der „Edition X“ mitgearbeitet.

Frau L., wegen ihrer Angstzustände und Depressionen zu Herrn B. gekommen, gehörte auch zu den Patientinnen und Patienten, die Kontakt außerhalb der therapeutischen Sphäre zu Herrn B. hatten. Sie wurde von ihm mit Übersetzungsarbeiten (ebenfalls an der „Edition X“) betraut. Sie war auch mehrfach abends bei Herrn B. ohne eigene Beschäftigung, wenn er noch arbeitete. Herr B. hat ihr eine Fülle von Fax-Schreiben, teilweise mehrfach täglich, geschickt, dies auch während eines USA-Aufenthalts von Frau L.

Frau L. hat etwa seit Sommer 1991 versucht, eine besonders enge, auch sexuelle Beziehung zu Herrn B. aufzubauen. Im Juni 1991 ist die Therapie im scheinbaren Einverständnis beider beendet worden. Frau L. hat aber weiterhin versucht, auf verschiedene Weise, etwa durch Besuche in der Praxis, durch Briefe und Anrufe, auch durch Fax-Schreiben, mit ihm in Kontakt zu bleiben. Herr B. hat sich diese Kontakte verboten. Wegen dieser Kontakte ist es zu einem von Herrn B. angestregten einstweiligen Verfügungsverfahren auf Unterlassung gekommen.

Nach einer schriftlichen Stellungnahme ihres gegenwärtigen Therapeuten bedarf Frau L. einer stationären therapeutischen Behandlung.

II.

Das Schieds- und Ehrengericht hat diesen Sachverhalt aufgrund der Schriftsätze, die Herr B. und die als Nebenklägerin zugelassene Frau L. eingereicht haben, in zwei Verhandlungstagen, nämlich am 13. Februar 1993 und am 2. April 1993, ermittelt.

Das Schieds- und Ehrengericht sieht sich nicht an die in § 268 Abs. 3 S. 3 StPO festgelegte Frist von elf Tagen zwischen zwei Verhandlungstagen gebunden. Zwar ordnet § 19 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung an, daß die Vorschriften der StPO für das Ehrengerichtsverfahren ergänzende und entsprechende Anwendung finden. Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß es sich bei dem Verfahren des Verbandes nicht um ein Strafverfahren, sondern um ein Zivilverfahren mit zivilrechtlichen Sanktionen handelt, das auch der inhaltlichen Kontrolle nach § 1041 ZPO unterliegt. Der Hinweis auf die strafprozessualen staatlichen Vorschriften ist sinnvoll, weil in dem Ehrengerichtsverfahren die Rollenverteilung derjenigen des Strafprozesses weitgehend entspricht – allerdings wird das Verfahren beispielsweise ohne Anklagevertreter durchgeführt. Diese Koinzidenz kann jedoch nicht bedeuten, daß auch die Bestimmung des § 263 III 2 StPO entsprechend angewandt werden muß. Diese Bestimmung ist auf ein ehrenamtlich arbeitendes privates Schiedsgericht nicht zugeschnitten und würde, wie das vorliegen-

de Verfahren eindringlich gezeigt hat, aufwendige Beweisaufnahmen, die sich nicht an einem Tag durchführen lassen, wegen der zeitlichen Belastung insbesondere der Richter unmöglich machen und damit das Schiedsverfahren selbst. Der rechtsstaatliche Schutz des § 263 III 2 StPO gebietet nicht die entsprechende Anwendung auf verbandsgerichtliche Sanktionen.

III.

Herr B. hat, wie an den beiden Verhandlungstagen sehr deutlich wurde, gegenüber Patientinnen und Patienten die Grenzen zwischen Therapie und nebenberuflicher Tätigkeit (Edition X) wie auch seiner privaten Sphäre ständig vermischt. Das Schieds- und Ehrengericht hält dies generell für einen beruflichen Fehler, brauchte dem aber nur im Fall von Frau L. nachzugehen, wo er sich in einer für die Klientin fatalen Weise ausgewirkt hat.

Herr B. hat selbst ausgesagt, daß ihn Frau L. etwa seit Mitte 1990 bedrängt habe.

Es war damit für ihn offensichtlich, daß sie von sich aus Grenzen nicht einhalten konnte. Dann aber ist es nicht verständlich, weshalb Herr B. nicht zumindest hier die therapeutisch gebotenen Grenzen gesetzt und damit Frau L. die Chance geboten hat, Grenzen von außen zu erfahren wie auch das eigene Einhalten von Grenzen zu lernen.

Statt dessen hat Herr B. sie weitgehend in seine private Sphäre mit hineingenommen, beispielsweise von der nebenberuflichen Beschäftigung über die Zusendung „illustrierter“ Faxschriften bis zu der Möglichkeit, bei ihm auch privat abends zu sein. Es ist für das Schieds- und Ehrengericht nicht nachvollziehbar, daß eine Patientin in der Lage ist, Einzelheiten aus dem Schlafzimmer oder auch den Bademantel des Therapeuten zu beschreiben. Der Hinweis, sie habe einmal den Schlüssel zum Öffnen der Wohnung für die Gruppe bekommen, erklärt dies nicht.

Bei der Struktur und Erkrankung der Patientin mußte ein solches Verhalten zu starken Schädigungen führen. Dies ist sehr rasch deutlich geworden an der Art, wie die Therapie beendet wurde. Dem Therapeuten ist es offenbar nicht gelungen, ein Ende der – mit 600 Gruppen- bzw. Einzelstunden außergewöhnlich lang andauernden, ausufernden – Therapie zu finden, das die Patientin in einer stabilisierten Form in die eigene Selbständigkeit entließ. Die geradezu verzweifelte Versuche von Frau L., den Kontakt – auch haßerfüllt – zu halten, weist auf die weiterhin bestehende tiefe Abhängigkeit vom Therapeuten.

Das Schieds- und Ehrengericht hatte nicht darüber zu befinden, ob das Abblocken der Kontakte mit Hilfe einer einstweiligen Verfügung der einem Therapeuten angemessene Weg war. Die Situation als solche kennzeichnet aber die nach-therapeutische Verstörung der Patientin, die in dieser Blockierung unerwartet eine ganz andere Erfahrung machen

mußte, als sie ihr zumindest in den letzten Monaten der Therapie vermittelt worden war; die Situation verdeutlicht noch einmal die fatalen Auswirkungen fehlender Grenzziehung durch den Therapeuten während der Therapie selbst.

Herrn B. ist es also nicht gelungen, in dieser Therapie die Grenzen zu setzen, die für seine und der Patientin Unabhängigkeit, damit zu beider Schutz notwendig sind. Er hat sie vielmehr seinerseits durch das Erlauben und Fördern privater Kontakte überschritten. Damit ist er dem Vertrauen, das ihm in seiner Berufsausübung entgegengebracht wird, nicht gerecht geworden, die Integrität der Klientin wurde nicht gewahrt (Nr. III 3 S. 1, I 2, 1 der Berufsordnung für Psychologen).

IV.

Hingegen hat sich der Vorwurf von Frau L., es sei zu einer Liebesbeziehung zwischen ihr und Herrn B. gekommen, die mehrfache sexuelle Kontakte mit eingeschlossen habe, nicht mit einer für eine Verurteilung hinreichenden Sicherheit feststellen lassen.

Frau L. hat die Art, wie es beim ersten Mal zu einem sexuellen Kontakt gekommen ist, detailliert geschildert und auch weitere Daten sexuellen Kontaktes genannt. Sie hat, mögliche negative Auswirkungen gegen sich in Kauf nehmend, geäußert, Herr B. habe sich (aus ihrer Sicht: zunächst) ihrem Drängen versagt, er habe einen sexuellen Kontakt abgelehnt.

Für einen sexuellen Kontakt spricht auch die Aussage von Frau A., Frau L. habe ihr bei einem Besuch in Mainz zu Silvester 1990/91 mitgeteilt, sie habe intime Kontakte zu Herrn B. Schließlich hat Herr Dipl.-Psych. E.-B. mit der Problematik sexuellen Mißbrauchs durch eigene Untersuchungen gut vertraut, dargelegt, daß er bei einem Interview den Eindruck gewonnen habe, Frau L. stelle mit der Schilderung sexuellen Mißbrauchs durch Herrn B. eigenes Erleben dar. Zu demselben Ergebnis ist auch der jetzige Therapeut in seiner schriftlichen Stellungnahme gekommen; freilich waren hier, da dieser nicht zum Termin erschienen ist, Rückfragen nicht möglich.

Aufgrund der genannten Aussagen, insbesondere aber unter Berücksichtigung der zahlreichen, von Herrn B. zu verantwortenden Grenzüberschreitungen, ist es für das Schieds- und Ehrengericht vorstellbar, daß es auch zu dem einen oder anderen sexuellen Kontakt zwischen Therapeut und Klientin gekommen ist, und zwar in der Weise, daß Herr B. dem Drängen der Klientin, ihrer „Verführung“, nachgegeben hat.

Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß ein sexueller Kontakt auch dann einen erheblichen Verstoß gegen die Berufsordnung darstellt, wenn die Initiative von der Klientin ausgeht, oder auch, wenn sie davor oder parallel sexuelle Kontakte zu anderen Männern hat.

Andererseits haben sich in den beiden Tagen der Hauptverhandlung auch zahlreiche Anhaltspunkte ergeben, die gegen eine intime Beziehung sprechen. Frau L. hat kein Zeichen – ein Geschenk, einen Brief, eine verschlüsselte Sprechweise zwischen den Partnern – vorweisen oder darlegen können, das auf eine besondere Zuneigung oder eine besondere Beziehung hat schließen lassen. Die vorgelegten Fax-Schreiben mit Bildern sind durchaus persönlich, auch liebevoll, deuten aber nicht auf eine erotische oder sexuelle Beziehung hin. Das Fehlen individueller Zeichen einer engen Zuneigung mag zwar Ausdruck einer besonderen Vorsicht sein; ein solcher Schluß ist aber nach den Erfahrungen, die das Schieds- und Ehrengericht bisher in anderen Verfahren gesammelt hat, eher unwahrscheinlich.

Wesentlich ist, daß Herr B. bei einigen von Frau L. definitiv genannten Daten ebenso glaubwürdig hat darlegen können, daß an ihnen kein sexueller Kontakt stattgefunden hat. Er hat beispielsweise Zeugen benannt, die ausgesagt haben, daß Herr B. in drei fraglichen Nächten gearbeitet hat bzw. krank gewesen ist; für eine Nacht hat Herr B. Bescheinigungen vorgelegt, wonach es infolge eines Fehlers in der Heizung zu einer unerträglichen Hitze gekommen

ist. Frau L. hat sich ihrer Aussage nach daran nicht erinnert.

Das Schieds- und Ehrengericht sah sich angesichts des eklatanten Auseinanderfallens gegenteiliger Aussagen der Beteiligten und auch Dritter nicht in der Lage zu ermitteln, welche dieser Aussagen zutrifft und welche demgemäß als gegenteilige Aussage unwahr ist. Fehlt es somit an hinreichenden Indizien für sexuelle Kontakte, so war Herr B. insoweit von dem Vorwurf freizusprechen.

V.

Das Schieds- und Ehrengericht ist der Auffassung, daß die Herrn B. bei der Therapie von Frau L. unterlaufenen Grenzüberschreitungen der Sanktion einer Geldbuße (§ 9 lit. c der Schieds- und Ehrengerichtsordnung) bedürfen. Das Gewicht dieser Grenzverwischungen, auch die katastrophalen Folgen für die Patientin lassen eine niedrigere Sanktion nicht zu. Bei der Höhe der Geldbuße waren zum einen die genannte Integritätsverletzung und die erwähnten Folgen für die Klientin zu bedenken, des weiteren, daß Herr B. in der Hauptverhandlung nicht hat eigene Überlegungen erkennen lassen, ihm sei hier möglicherweise ein Fehler unterlaufen; freilich mag die gespannte emotionale Situation zwischen den Beteiligten und das Schweben der Zivilverfahren hindernd gewirkt haben.

Auf der anderen Seite hat das Schieds- und Ehrengericht berücksichtigt, daß Herr B. durch die Verpflichtung, weitgehend die Kosten des Verfahrens einschließlich der Aufwendungen für die Nebenklage zu tragen, finanziell erheblich belastet wird. Die Geldbuße wird deshalb lediglich auf 800,- DM festgelegt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit sie Herrn B. belastet, auf § 23 Abs. 2 S. 1 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung. Das Schieds- und Ehrengericht hat im Eröffnungsbeschluß Frau L. als Nebenklägerin zugelassen; damit waren Herrn B. gem. § 19 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung i.V.m. § 472 StPO die ihr daraus erwachsenen notwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Herr B. hat aber nicht zu vertreten, daß ein zweiter Verhandlungstag angesetzt werden mußte. Dies ergab sich vielmehr aus der Benennung der einzelnen Daten für sexuelle Kontakte durch Frau L. am Ende des ersten Verhandlungstages. Insoweit war Herr B. von den dem Schieds- und Ehrengericht entstandenen Kosten zu entlasten.

Andererseits hat das Schieds- und Ehrengericht davon abgesehen, diese Kosten Frau L. aufzuerlegen; denn „leichtfertig“ (vgl. § 23 Abs. 2 S. 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung als Hinweis) war die Ver-

zögerung nicht. Freilich verbleiben bei ihr insoweit die Aufwendungen für die Nebenklage, sie waren nicht „notwendig“.

Wenn das Schieds- und Ehrengericht die Kosten für die dem Schieds- und Ehrengericht entstandenen Aufwendungen für den zweiten Verhandlungstag dem BDP auferlegt, so soll damit auch zum Ausdruck gebracht werden, daß die gegen Mitglieder erhobenen Vorwürfe sexueller Kontakte ernst genommen werden und der Verband auch bereit ist, für ihre Verfolgung Kosten auf sich zu nehmen.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden

Beschluß

Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.,
Schieds- und Ehrengericht, § 110 BRAGO,
§ 23 II 5 Schieds- und Ehrengerichts-
ordnung

Kostenfestsetzung

In dem Ehrengerichtsverfahren gegen Herrn Dipl.-Psych. B. werden die der Nebenklägerin erwachsenen notwendigen Auslagen festgesetzt.

Beschluß des Schieds- und Ehrengerichts des BDP e.V. – ER I 4/92 -

Aus den Gründen:

Nach § 23 Abs. 2 S. 5 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung sind Rechtsanwaltskosten für Verfahrensbeteiligte, also auch für eine Nebenklägerin, grundsätzlich nicht festsetzungsfähig und erstattungsfähig. Bei dem vorliegenden Verfahren handelt es sich jedoch um eine Ausnahme, die ein Abweichen von dem Grundsatz gebietet. In dem auch zeitlich sehr aufwendigen Verfahren waren komplizierte Anträge zur Beweiserhebung zu stellen, die die Nebenklägerin ohne juristischen Beistand nicht hätte bewältigen können. Auch die Befragung der verschiedenen Zeuginnen und Zeugen aus der Sicht der Nebenklägerin setzte forensische Erfahrung voraus. Schließlich war es auch in den Vorermittlungen notwendig, die angesprochene Problematik exakt juristisch aufzubereiten.

Zuzuerkennen war auch angesichts des außerordentlichen Arbeitsaufwandes die Höchstgebühr. Nach § 110 BRAGO sind jedoch in Verfahren vor Ehrengerichten oder anderen Berufsgerichten wegen Verletzung einer Berufspflicht die Gebühren anzusetzen, die für das Verfahren vor dem Amtsgericht gelten. Dementsprechend war der Antrag in der Höhe zu reduzieren.

Mitgeteilt von RAin Claudia Burgsmüller, Wiesbaden